

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	8 (1935)
<b>Heft:</b>	3
 <b>Artikel:</b>	Motorwagendienst
<b>Autor:</b>	Jeangros
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516282">https://doi.org/10.5169/seals-516282</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# FOURIER

DER OFFIZIELLES ORGAN  
DES  
SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

**Redaktion:**

Oblt. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge  
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7  
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis: Für Mitglieder des Schweiz. Fourierverbandes Fr. 2.—, für Mitglieder der Schweiz. Offiziersgesellschaft Fr. 3.50, für nicht dem Verband angeschlossene Fouriere und übrige Abonnenten Fr. 5.—  
Postcheck-Konto VIII / 18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

## Motorwagendienst.

Von Oberstlt. Jeangros, Bern.

Der Motorwagendienst spielt heute eine bedeutende Rolle in unserer Armee. Durch die vermehrte Verwendung von Motorfahrzeugen erwachsen auch den Truppen-Verwaltungsorganen vermehrte Aufgaben, welchen sie aber noch nicht überall gewachsen zu sein scheinen. Beobachtungen bei der Revision der Truppenkomptabilitäten, sowie verschiedene Vorkommnisse berechtigen zu der Vermutung, dass für viele Rechnungsführer dieser Dienstzweig noch „Neuland“ ist, oder aber, dass den bezüglichen Vorschriften nicht immer die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Anderseits muss wohl auch anerkannt werden, dass gerade dieser Dienstzweig in den letzten Jahren Wandlungen durchgemacht hat, welche sowohl beim Rechnungsführer wie auch bei Motorwagenoffizieren in administrativer Hinsicht noch einige Unsicherheit erklärlich machen. Versuchen wir deshalb, wenigstens das, was der Rechnungsführer davon wissen muss, hier kurz möglichst zusammenzufassen und wachzurufen.

*Grundlegend* für die Verwaltung des Motorwagendienstes sind:

- a) Die Verordnung über die Requisition und Einschätzung der Motorfahrzeuge (B. R. B. v. 18. IX. 1933),
- b) die Vorschriften über die Stellung von privaten Motorfahrzeugen im Instruktionsdienst (Verfügung d. Generalst. Abt. v. 16. III. 34, vom E. M. D. genehmigt am 22. III. 34),
- c) Die Vorschriften über die Verwendung und Behandlung der Motorfahrzeuge in Schulen und Kursen,
- d) Die Anleitung für die Ein- und Abschätzung von Motorfahrzeugen von 1928,
- e) Abschnitt VIII, Seiten 65—71 der I. V. 1934.

Die unter a) genannte Verordnung handelt von der Requisition der Motorfahrzeuge. Sie kommt nur im Aktivdienst zur Anwendung und soll aus naheliegenden Gründen hier nicht erörtert werden, beschränken wir uns deshalb auf die übrigen Vorschriften (b bis e).

Motorfahrzeuge nennen wir alle Fahrzeuge mit Explosions- oder Elektromotoren, insbesondere: Motorpersonenwagen, Motorlastwagen, Traktoren, Personen-Transportwagen und Motorräder mit und ohne Seitenwagen. Ferner auch Krankenwagen, Zisternen- und Sprengwagen, sowie andere Spezialfahrzeuge mit Motorantrieb.

Die Zuteilung von Motorfahrzeugen an die Stäbe und Truppeneinheiten ist durch die Truppenordnung (O. St. T.) geregelt. Im Instruktionsdienst, also für Schulen und Kurse, bestimmt das E. M. D., ob und in welchem Umfang Motorfahrzeuge zu verwenden und zuzuteilen sind (Administrative Weisungen 1932/35).

Im Friedensdienst besorgt der Motorwagenpark in Thun die Fahrzeugstellung aus seinem Fahrzeugbestand. Die Zuteilung privater Motorfahrzeuge erfolgt im Allgemeinen nur dann, wenn die Militärverwaltung nicht mehr über genügend eigene Fahrzeuge verfügt. Vorderhand beschränkt sie sich noch auf Motorpersonenwagen und Motorräder. Ausgenommen hiervon sind die Motorräder, zu deren Stellung jeder wiederholungskurspflichtige Motorradfahrer berechtigt ist, sofern die „Administrative Weisungen für die W. K.“ oder sonstigen Verfügungen nichts anderes bestimmen.

Was für die Pferde der Pferdelieferungsoffizier, für das Korpsmaterial die K. M. V. (die Zeughausverwaltungen), ist für das Motorfahrzeug die Verwaltung des Motorwagenparkes in Thun, kurz die „Parkverwaltung“. In Fragen, welche sich auf die Motorfahrzeuge

beziehen, wie Fahrzeugsatz, grössere Reparaturen, Ersatzbereifung oder sonstiges Ersatzmaterial, haben sich daher die Truppen immer an die Parkverwaltung zu wenden. Diese entscheidet, ob sie den Begehren Folge leisten kann, oder ob die Truppe sich an Ort und Stelle selbst zu behelfen habe. Grundsätzlich soll die Truppe in allen Fällen immer zuerst das tun, was mit den eigenen Mitteln möglich ist, bevor auf den Nachschub gegriffen wird. Um die Beschaffung der Betriebsstoffe (Benzin, Öl, Fett, Petrol etc.) bekümmert sich dagegen die Parkverwaltung nicht. Die Truppe erhält ihre Fahrzeuge fahrbereit, mit gefülltem Benzinreservoir und ausgerüstet mit den für einige Zeit hinreichenden Schmier- und Putzmitteln. Den weiteren Bedarf dieser Mittel hat sich die Truppe, im Sinne der Regelung in Ziff. 142 I. V., selbst zu beschaffen.

Als Militärfahrzeuge im besonderen gelten:

- a) die von der Parkverwaltung gestellten bundeseigenen Fahrzeuge,
- b) die eingeschätzten privaten Fahrzeuge,
- c) die Fahrzeuge der Militärverwaltungen (Zeughäuser, Waffenplatzverwaltungen, Armeemagazine, Festungs- und Flugplatzverwaltungen, eidg. Werkstätten),
- d) die zum Korpsmaterial gehörenden Motorfahrzeuge (Traktoren, Kompressoren und andere Arbeitswagen bei der Artillerie und den Genietruppen).

Sie tragen alle die eidg. Kontrollnummer (+ M.....).

Uneingeschätzte Motorfahrzeuge jeder Art sind nicht als Militärfahrzeuge anzusehen, sie gehören nicht zum Ausrüstungsbestand eines Truppenkörpers und dürfen deshalb nicht in Räumlichkeiten der Truppe eingestellt werden. Die Militärverwaltung lehnt für solche Fahrzeuge jede Haft- und Schadenersatzpflicht ab. Bezuglich der Verwendung uneingeschätzter Privat-Motorfahrzeuge sei der Kürze halber auf die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer 139 I. V. 1934 verwiesen.

Die zur Abgabe an die Truppe bestimmten privaten Motorfahrzeuge werden, nach eigens dafür bestehenden Vorschriften, ein- und abgeschätzt. Bei der Einschätzung werden für jedes Fahrzeug drei Verbale mit Zubehörlisten ausgefertigt, wovon je ein Exemplar der Parkverwaltung und dem Fahrzeughalter und das dritte dem Fahrer zu Handen der Truppe abgegeben werden. Ueberdies wird jedem Militärfahrzeug ein Kontrollheft, als zur Ausrüstung gehörend, beigegeben, in welches u. a. alle Reparaturen mit Unkosten, insbesondere solche, welche eine Wertveränderung am Fahrzeug im Gefolge haben, sowie während des Dienstes vorgenommene Neubereifungen einzutragen sind.

Fahrzeug- und Ausrüstungszustand werden im Einschätzungsverbal in Wertzahlen ausgedrückt, so bedeuten:

- <1> neu und ungebraucht, sehr gut,
- <2> gut, aber schon gebraucht,
- <3> mittelmässig, aber noch gebrauchsfähig,
- <4> gering und <5> ganz gering, minderwertig.

Grössere Fehler und Mängel werden neben der Wertzahl noch besonders erwähnt.

Der Motorfahrer, welcher das Fahrzeug übernimmt, hat die Zubehörliste zu unterzeichnen und bescheinigt damit die richtige Uebernahme der Materialien, er über-

nimmt damit auch die Verantwortung für das Wageninventar.

Da die Abschätzungen nur anhand der Einschätzungsverbale vorgenommen werden dürfen, so muss das bei der Truppe liegende Verbal, mit Zubehörliste, samt dem Kontrollheft dem zur Rückgabe bestimmten Fahrzeug mitgegeben werden.

Wie für die Truppe, die Pferde, Fuhrwerke, Velos u. s. w. sind auch über die Motorfahrzeuge

#### *Kontrollen*

zu erstellen und davon eine Abschrift der Komptabilität beizulegen.

Im Sinne der Ziffer 41 I. V. sieht die Musterkomptabilität folgende Ordnung vor:

#### A. Motorfahrzeuge der Militärverwaltung:

1. Personenwagen, 2. Lastwagen, 3. Motorräder mit und ohne S. W., 4. Spezialfahrzeuge wie Anhängewagen, Zisternenwagen, Traktoren etc., 5. Personentransportwagen.

#### B. Eingeschätzte Privatfahrzeuge: in der gleichen Reihenfolge wie die Bundesfahrzeuge.

Als Wagennummer ist immer die eidg. Kontrollnummer und niemals die bei Privatfahrzeugen allenfalls noch sichtbare kantonale Polizeinummer einzutragen. Am Ende des Dienstes sind bei jedem Fahrzeug die Dienstage einzusetzen, in gleicher Weise wie dies für die Pferdekontrolle verlangt wird. Diese Kontrollen sind nötig für die Ueberprüfung der an das O. K. K. gelangenden Ansprüche und dürfen deshalb in keiner Komptabilität fehlen, wo Motorzeuge zugeteilt sind.

Das Rechnungswesen gestaltet sich für den Truppenrechnungsführer einfach. Für die zugeteilten Motorfahrzeuge, seien es bundeseigene oder eingeschätzte Privatfahrzeuge, sind von der Truppe keinerlei Entschädigungen zu leisten. Mietgelder, Abschätzungsbezüge und Expertenkosten, sowie allfällige Reiseentschädigung für das Fahrzeug bezahlt das O. K. K. auf Grund der von der Parkverwaltung zu erstellenden Abrechnungen. Im Dienste verbleibende Fahrzeugüberbringer erhalten für sich die reglementarische Reiseentschädigung von ihrer Truppeneinheit.

Die Vornahme von Änderungen jeder Art und grösserer Reparaturen an den Fahrzeugen ist ohne Einverständnis der Parkverwaltung verboten. Dagegen sind kleinere, für die Sicherstellung der Marschbereitschaft unumgängliche Reparaturen, wofür die eigenen Mittel nicht ausreichen (Reparaturen, welche einen Ersatz des Fahrzeuges nicht notwendig machen), im Unterkunfts bereich der Truppe in Auftrag zu geben und zu Lasten der Allgemeinen Kasse zu bezahlen. Auf solchen Rechnungen muss unter allen Umständen die Nummer des Fahrzeuges vorgemerkt werden. Bei Privatfahrzeugen, welche zur Abschätzung zurück gelangen, sind, wenn immer möglich, bezügliche Rechnungsdoppel dem Schätzungs verbal mitzugeben. Damit erspart sich der Rechnungsführer spätere unliebsame und zeitraubende Korrespondenzen und bewahrt sich vor Schaden (Doppelverrechnungen, Nachforderungen etc.). Ueberdies hat der Rechnungsführer, oder wo ein solcher vorhanden, der Motorwagenoffizier, darüber zu wachen und zu sorgen, dass,

wie bereits hievor erwähnt, alle Rechnungen für Reparaturen und Ersatzteile im Kontrollheft des betreffenden Fahrzeuges eingetragen werden (bezügl. Instruktion im Kontrollheft). Diese Eintragungen sind sehr wichtig. Ausser Kontroll- und statistischen Zwecken dienen sie den Abschätzungsexperten als wertvolles Hilfsmittel bei der Beurteilung des Zustandes (Mehr- oder Minderwert) des abzuschätzenden Fahrzeuges. Sie schützen auch die Militärverwaltung vor Doppelzahlungen und vor gelegentlichen ungerechtfertigten Forderungen seitens der Fahrzeugbesitzer.

Laut Ziff. 142 I. V. 1934 ist der Truppe u. a. der Bezug von Benzin bei den Strassenzapfstellen „Shell, Standard, B. P. & Socaline“, gegen Barzahlung gestattet, eine Einrichtung, welche sich bei der Truppe grosser Beliebtheit erfreut. Bei solchen Bezügen soll die Benzinmarke auf der Rechnung vorgemerkt sein. Dieser Vorschrift wird aber nicht überall nachgelebt, müssen doch von der Revisionsinstanz immer noch sehr viele solcher Rechnungen zurückgewiesen werden, mit den Bemerkungen: „fehlt Angabe der Benzinmarke, Adresse des Rechnungsstellers ungenügend, fehlt Datum des Bezuges, Unterschrift des Geldempfängers unleserlich oder ungültig etc.“. Solche mangelhaft ausgestellte Ausgabenbelege sind nicht nur dem Grundsatz einer geordneten Rechnungsführung zuwider, sie verraten leicht eine gewisse Laxheit beim Rechnungsführer, welcher seitens der übergeordneten Stellen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden sollte. Mit mehr Sorgfalt bei der Ausfertigung und grösserer Aufmerksamkeit bei der Entgegennahme der Rechnungen könnten solche Mängel viel rascher und mühseloser an Ort und Stelle richtiggestellt werden, als es die späteren Schreibereien vermögen. Das O. K. K. hat mit den genannten Grossfirmen betr. den Benzinbezügen der Truppe bei ihren Strassen-Zapfstellen ein Abkommen getroffen, demgemäß der Militärverwaltung eine gewisse Rückvergütung von jedem Liter Benzin zugestanden ist, sofern diese Bezüge durch einwandfreie Rechnungen belegt werden. Sind diese Rechnungen aber ungenau und unvollständig, so ist es dem O. K. K. eben nicht möglich alle Ansprüche geltend zu machen und es gehen dadurch dem Fiskus nicht unerhebliche Beträge verloren. Wohl handelt es sich im Einzelfall meistens um relativ kleine Mengen. Hierbei darf indessen nicht ausser acht gelassen werden, dass im Verlaufe eines Rechnungsjahres mehrere Tausend solch kleiner Bezüge zur Verrechnung gelangen, welche schliess-

lich doch das ansehnliche Quantum von einigen zehntausend Litern ergeben. Die Angabe der Benzinmarke auf solchen Rechnungen ist also keineswegs ein blosser Schönheitsfehler und darf deshalb niemals versäumt werden, will der verantwortliche Rechnungsführer nicht riskieren, gelegentlich für die dahierigen Folgen persönlich aufzukommen zu müssen.

Ein weiteres Gebiet, das ich glaube schlussendlich noch berühren zu sollen, ist die *Verwendung der uneingeschätzten Fahrzeuge* im Sinne der Ziffer 139,1 letzter Satz I. V. 1934.

Seit einigen Jahren wird Offizieren (Schiedsrichtern, für Rekognoszierungen etc.) die Benutzung ihres eigenen Personenwagens, an Stelle des Reitpferdes, gestattet. Diese Fahrzeuge werden nicht eingeschätzt und fahren deshalb unter der kantonalen Polizeinummer. Die Parkverwaltung hat mit diesen Automobilen nichts zu tun. Sie werden in der Regel vom Besitzer selbst gefahren, in keinem Fall dürfen für die Führung solcher Wagen im Dienste stehende Motorfahrer verwendet werden. Schadenersatz- und haftpflichtig während der ganzen Betriebszeit ist der Fahrzeugbesitzer, wie auch letzterer für die Betriebsmittel sowie für alle Reparaturen selbst aufzukommen hat. Zollfreies Benzin darf nicht verwendet werden.

Als Entschädigung bezahlt die Truppe für diese Fahrzeuge in der Regel 30 Rappen pro effektiv gefahrenen Kilometer. Die gleiche Entschädigung wird auch für die Fahrt vom Standort des Fahrzeuges nach dem Einrückungsort und für die Heimreise ausgerichtet und zwar nach dem Stande des an jedem Fahrzeug angebrachten Kilometerzählers und nicht etwa nach dem Militär-Distanzenzeiger. Dass Her- und Rückreise nach der kürzesten Fahrroute zu berechnen sind, ist selbstverständlich. In Zweifelsfällen können diese Fahrstrecken anhand der 1 : 100 000 Karte nachkontrolliert werden. Der eidg. Distanzenzeiger eignet sich hierzu nicht, weil in diesem die Distanzen auf der Basis der Bahntarif-kilometer errechnet sind und daher niemals mit den mit dem Automobil gefahrenen Kilometern übereinstimmen können. Der Fahrzeugbesitzer erhält keine persönliche Reiseentschädigung.

Wenn diese Ausführungen beizutragen vermögen, dem Truppenrechnungsführer seine Aufgabe auf dem Gebiete des Motorwagendienstes zu erleichtern, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

## Mietgeld für Pferde und Maultiere.

Im Militäramtsblatt vom 20. Februar 1935 ist das **Mietgeld für Pferde und Maultiere** publiziert. Es beträgt:

### A. Für Lieferantenpferde und -Maultiere.

1. Fr. 4.75 pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inklusive) bis 10. Oktober (inklusive) fällt.
2. Fr. 4.— pro Tier und Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und für alle Schulen.

### B. Offizierspferde (eigene und gemietete).

1. Fr. 5.25 pro Pferd und Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Übungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 23. August (inklusive) bis 10. Oktober (inklusive) fällt.
2. Fr. 4.— pro Pferd und Tag, für alle übrige Kurse und für alle Schulen,